



Herrn  
Max Mustermann  
Am Heumarkt 1  
1030 Wien

Kundennummer: 548883  
Depotnummer: 5500032  
Firmen-UID: ATU37114706

Datum: 19.05.2020

## GOLDDEPOTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Münze Österreich AG  
FN 55543g  
Am Heumarkt 1, 1030 Wien  
(im Folgenden auch „Lagerhalter“ genannt)

und

Herr Max Mustermann  
geboren am 01.01.1970  
Kundennummer 548883  
(im Folgenden auch „Einlagerer“ genannt)

am 19.05.2020.

### 1. Einlagerung

Der Lagerhalter übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Golddepotvertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Münze Österreich AG („AGB“) in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung die Lagerung von Edelmetallanlageprodukten der Münze Österreich AG (im Folgenden „Edelmetallanlageprodukte“ genannt) vom Einlagerer auf unbestimmte Zeit (Beendigungsmöglichkeiten können den AGB entnommen werden). Der Einlagerer darf ausschließlich Edelmetallanlageprodukte (auch wiederholt) einlagern, die direkt vom Lagerhalter erworben wurden und zu keinem Zeitpunkt die Innehabung der Münze Österreich AG verlassen haben.

Der Umfang der einzulagernden Edelmetallanlageprodukte des Einlagerers ist aus den jeweiligen im Rahmen einer Einlagerung vom Lagerhalter ausgestellten Auftragsbestätigungen ersichtlich. Der aktuelle Lagerstand von



Depotnummer: 5500032  
Blatt: 2

eingelagerten Edelmetallanlageprodukten ist aus dem Kundenkonto auf [www.muenzeoesterreich.at](http://www.muenzeoesterreich.at), für das sich der Einlagerer registrieren muss (siehe AGB), ersichtlich. Einen Antrag auf Einlagerung kann im Geschäftslokal am Heumarkt 1, 1030 Wien nur innerhalb der Geschäftszeiten erfolgen. Allfällige zeitliche Beschränkungen von Online-Anträgen auf Einlagerung sind auf der Homepage der Münze Österreich AG ersichtlich. Die Abholung der Edelmetallanlageprodukte im Rahmen einer beantragten Auslagerung ist nur zu den üblichen Geschäftszeiten des Lagerhalters möglich (weitergehende Informationen sind aus den AGB ersichtlich).

## 2. Kosten

Für den Abschluss des Golddepotvertrags sind eine Einrichtungsgebühr und eine laufende Lagergebühr zu leisten. Die Einrichtungsgebühr beträgt EUR 19,50 brutto (inklusive Umsatzsteuer) und ist bei Abschluss des Golddepotvertrags fällig. Die zur Verfügung stehenden Zahlungsarten sind auf der Homepage sowie im Geschäftslokal ersichtlich bzw können im Geschäftslokal erfragt werden.

Die laufende Lagergebühr wird tageweise errechnet und basiert auf der eingelagerten Menge an Edelmetallanlageprodukten des Kunden und den jeweiligen Vormittags-Fixingpreisen zu jedem Handelstag. Für Wochenenden und handelsfreie Tage gelten die Preise des letzten Handelstags vor dem handelsfreien Tag. An jedem Tag wird der Bestand an Edelmetallanlageprodukten des Kunden ermittelt; auf Grundlage des ermittelten Bestands wird sodann gemäß folgender Formel der Tageswert errechnet:

Tageswert = Gewicht des Edelmetallanlageprodukts \* Feingehalt/1000 \* Vormittags-Fixingpreis des Edelmetallanlageprodukts in Euro pro Gramm und Metall

Der auf fünf Nachkommastellen genau ermittelte Tageswert der eingelagerten Edelmetallanlageprodukte des Kunden wird mit dem entsprechenden, ebenfalls auf fünf Nachkommastellen genau ermittelten Tages-Lagerentgeltsatz multipliziert, um die ebenfalls auf fünf Nachkommastellen genau ermittelte Tages-Lagergebühr zu erhalten, wobei der Tages-Lagerentgeltsatz dadurch ermittelt wird, dass der entsprechende Lagerentgeltsatz per anno der folgenden Tabelle durch die Anzahl der Tage des jeweiligen Jahres dividiert wird. Bsp: Für einen Lagerwert von exakt EUR 50.000,00 an einem Tag beträgt der Tages-Lagerentgeltsatz (in einem Nichtschaltjahr) 0,400 % / 365 und die Tages Lagergebühr somit EUR 0,54795.

Aus den ermittelten Tages-Lagergebühren eines Monats wird die monatliche Lagergebühr errechnet, indem sämtliche Tages-Lagergebühren addiert werden. Die auf fünf Nachkommastellen genau ermittelte monatliche Lagergebühr wird sodann kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

!!! TEST !!! TEST !!!



Depotnummer: 5500032  
Blatt: 3

Lagerwert	Lagerentgeltsatz per anno
Bis zu EUR 50.000,00	0,400 %
Von EUR 50.000,01 bis EUR 250.000,00	0,350 %
Von EUR 250.000,01 bis EUR 999.999,99	0,300 %
Ab EUR 1.000.000,00	0,250 %

Die so ermittelte Lagergebühr wird zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer dem Kunden jeweils im Nachhinein zum Quartalsende in Rechnung gestellt. Eine Darstellung der Ermittlung der Lagergebühr ist im Kundenkonto ersichtlich.

Im Falle einer vollständigen Auslagerung der Edelmetallanlageprodukte erfolgt eine entsprechende Endabrechnung, die die Lagergebühr bis inklusive des Tages der tatsächlichen Auslagerung berechnet, wenn das Golddepot auch geschlossen wird.

Die Münze Österreich AG hat das Recht, die in der oberen Tabelle genannten Lagerentgeltsätze um bis zu 0,1% pro Jahr zu erhöhen und ohne Begrenzung zu verringern, sollte dies aufgrund der wirtschaftlichen oder rechtlichen Situation erforderlich sein. Eine Änderung wird dem Kunden per E-Mail vier Wochen im Voraus mitgeteilt. Der Kunde kann innerhalb dieser vier Wochen einer Erhöhung widersprechen, worauf er in der Mitteilung nochmal ausdrücklich hingewiesen wird. Im Falle eines Widerspruchs gilt der Golddepotvertrag als automatisch zum nächstmöglichen Kündigungstermin gekündigt, wobei dem Kunden auch das Recht zukommt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Kommt der Kunde der Möglichkeit eines Widerspruchs nicht nach, gelten die neuen Lagerentgeltsätze nach Verstreichen der vier Wochen.

!!! TEST !!! TEST !!!



Depotnummer: 5500032  
Blatt: 4

Kreditkarte: Der Einlagerer ermächtigt hiermit den Lagerhalter, die vom Einlagerer zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit einzuziehen. Damit ist auch das kontoführende Kreditkartenunternehmen des Einlagerers ermächtigt, die Lastschrift einzulösen.

Karteninhaber Max Mustermann

Kartentyp VISA

Ablaufdatum 10 / 2022

### 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Vertragsabschluss gültigen Fassung stellen einen integrierten Bestandteil dieses Golddepotvertrags dar. Der Golddepotvertrag samt AGB stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt sämtliche frühere schriftliche oder mündliche Vereinbarungen zwischen ihnen.

Ein allfälliger Erwerb von Edelmetallanlageprodukten ist nicht durch diesen Golddepotvertrag gedeckt, sondern findet auf Basis eines separaten Vertrags und den AGB zwischen den Vertragsparteien statt.